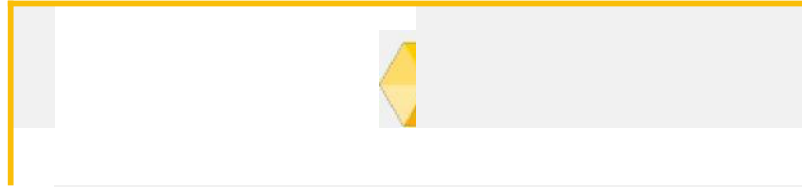


Erdgasgroßhandel/-vertrieb im aktuellen/zukünftigen Regulierungsrahmen

Felix Müller

10.01.2018

VNG Handel & Vertrieb



8,1 Mrd. EUR
Umsatz

451 TWh
Außenabsatz

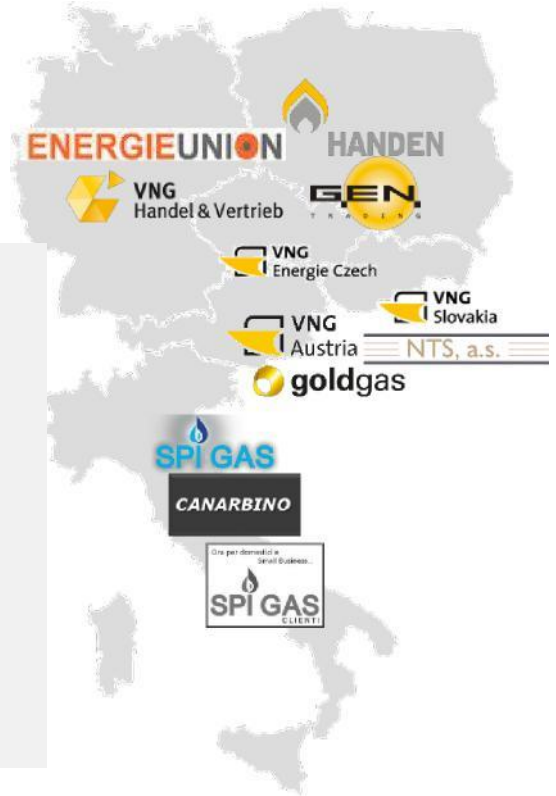
> 600
Handelspartner
und Kunden

184 Mitarbeiter

8 Vertriebsbüros in
Deutschland

24/7 Shift Trading

17 Beteiligungen in
6 Ländern



Agenda – Der Erdgasgroßhandel/-vertrieb wird im Wesentlichen durch

1. KARLA Gas 1.1 und NC CAM
2. BEATE
3. GaBi Gas 2.0 und NC BAL
4. Konni Gas 2.0 und Marktraumumstellung
5. (SoS-VO)

Aktuell

1. REGENT (i.V.m. AMELIE), MARGIT und BEATE 2.0
2. KASPAR *Zukünftig*
3. Marktgebietszusammenlegung und VIP

1. Anpassung GaBi Gas / Konni Gas *Vorschlag*

bestimmt

3 © VNG 2018

Europäischer Binnenmarkt



KARLA Gas 1.1 und NC CAM

KARLA 1.1 und NC CAM

- KARLA = Festlegung zu Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor
- Einbindung des NC CAM in den deutschen Rechtsrahmen
- Füllt inhaltliche Gestaltungsspielräume des NC CAM
- NC CAM ist in sich geschlossene Grundlage für europaweit einheitliches System zur Vergabe von Transportkapazitäten an Kopplungspunkten

- Für Kopplungs- und Speicheranschlusspunkten u.a. geregelt:
 - Standardkapazitätsprodukte für Jahr, Quartal, Monat, Tag und untertäglich
 - Vergabe von Kapazitäten durch Auktionsverfahren
 - Rückgabe von Kapazitäten
 - Gebündelte Kapazitätsprodukte an Kopplungspunkten
 - Reservierungsquote = 20% der technischen Kapazität
 - Renominierungsbeschränkung, falls > 10% der technischen Kapazität gebucht

BEATE

BEATE

- BEATE = Festlegung hinsichtlich der Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten
- Für Kapazitätsentgelte u.a. geregelt:
 - Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte
 - Quartal 1,1
 - Monat 1,25
 - Tag 1,4 (gilt auch für untertägige Kapazität)
 - Rabatt für unterbrechbare Kapazität $\geq 10\%$ und $\leq 90\%$ in Abhängigkeit des aus historischen Unterbrechungen ermittelten Unterbrechungsrisikos
 - Rabatt für sonstige Kapazitätsprodukte darf nicht größer als der des unterbrechbaren Kapazitätsprodukt am jeweiligen Punkt sein
 - Rabatt an Speicheranschlusspunkten $\geq 50\%$ und $\leq 90\%$ für feste und unterbrechbare Kapazitäten



GaBi Gas 2.0 und NC BAL

GaBi Gas 2.0 und NC BAL

- GaBi Gas = Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung)
- für die Bilanzierung von Gasmengen u.a. folgende Grundsätze geregelt:
 - Bilanzierungsperiode ist der Gastag („D“)
 - Bilanzkreisverantwortliche sind verpflichtet innerhalb D für eine möglichst ausgeglichene Bilanz zu sorgen
 - Tägl. Differenzmenge = Ausgleichsenergiemenge(D) = Einspeisemengen(D) – Ausspeisemengen(D)
 - pönalisiert mit Ausgleichsenergiepreisen \neq Marktpreis
 - Zudem Untertägige Verpflichtung = stündlich kumuliertes Saldo innerhalb festgelegter Toleranz
 - Überschreitung der Toleranz pönalisiert mit Flexibilitätskostenbeitrag
 - Bilanzrelevant sind nominierte Mengen, gemessene Mengen und Standardlastprofile(SLP)
 - Zweifache RLM-Informationsbereitstellung an Bilanzkreisverantwortliche innerhalb D
 - Getrennte Umlagekonten SLP und RLM, mit ausreichend Liquiditätspuffer
 - Regelenenergiebeschaffung der Marktgebietsverantwortlichen folgt einer Merid Order List
 - Renominierungsfristen = 0,5h am VHP, sonst 2h

Konni Gas 2.0 und Marktraumumstellung

Konni Gas 2.0 und Marktraumumstellung

- Konni Gas = Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten
- Für qualitätsübergreifende Bilanzierung u.a. geregelt:
 - H- und L-Gas werden separat bilanziert, aber Pflicht zur Verknüpfung der Bilanzkreise
 - Ergibt sich eine Überspeisung des H-Gas Bilanzkreises und eine Unterspeisung des L-Gas Bilanzkreises ist dafür ein ex-ante bestimmtes Konvertierungsentgelt $\leq 0,45\text{€}/\text{MWh}$ zu entrichten
 - Konvertierungsumlage, erhoben an allen Entry-Punkten, zur Deckung der nicht-erlösten Kosten
- Marktraumumstellung = 2015 gestartete, bis 2030 andauernde, schrittweise Umstellung der L-Gas-versorgten Netzgebiete auf H-Gas, die Anpassungen von Geräten im häuslichen, gewerblichen und industriellen Gebrauch notwendig macht
- Marktraumumstellungsumlage, erhoben an allen Exit-Punkten, zur Finanzierung der Kosten

(SoS-VO)

SoS-VO i.V.m. Eckpunktepapier BMWi

- Sicherstellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um insbesondere geschützten Kunden stets eine unterbrechungsfreie Gasversorgung zu gewährleisten
- Einsatz der kosteneffizientesten Maßnahmen, keine Wettbewerbsverzerrungen an den Gasmärkten
- Solidarität ggü. den angrenzenden Mitgliedsstaaten

- i.V.m. dem BMWi-Eckpunktepapier zu Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Erdgasversorgungssicherheit
 - Versorgungssicherheit soweit und solange wie möglich über marktbasierende Maßnahmen sicherstellen
 - Marktbasierende Maßnahmen:
 - Kurzfristige Regelennergiebeschaffung an den Handelsmärkten
 - Ausschreibung langfristiger Regelennergieprodukte, u.a. DSM
 - Ausschreibung kurzfristiger Regelennergieprodukte als letzte Option
 - Nicht-marktbasierende Maßnahmen:
 - Zwangsabschaltung von nicht-geschützten Kunden



REGENT(i.v.m. AMELIE), MARGIT und BEATE 2.0

REGENT(i.V.m. AMELIE), MARGIT und BEATE 2.0 **Zeitnah zu erwarten**

- REGENT = Festlegung hinsichtlich regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkte für alle im Ein- und Ausspeisesystem NetConnect Germany / GASPOOL tätigen Fernleitungsnetzbetreiber
- MARGIT = Festlegung der Berechnung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten, der Höhe von Multiplikatoren und von saisonalen Faktoren nach Art. 28 Abs. 1 NC TAR
- BEATE 2.0 = Festlegung von Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie von Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV
- Festlegungen dienen der nationalen Umsetzung des NC TAR
- Wesentliche Regelungsinhalte:
 - einheitliches „Briefmarken“-Entgelt für alle Entry und Exit eines Marktgebietes
 - Rabatt an Speicheranschlusspunkten $\geq 75\%$
 - Berechnung Unterbrechungsrisikos unterbrechbarer Kapazität an Kopplungspunkten zusätzlich nach Laufzeit
 - Keine Marktraumumstellungsumlage an Kopplungspunkten
 - Multiplikator für untertägliches Kapazitätsprodukt = 2

KASPAR

Ein  **VNG** Unternehmen

 **VNG**
Handel & Vertrieb

KASPAR **Derzeit 2. Konsultationsrunde**

- KASPAR = Festlegung zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten (Kapazitätsproduktstandardisierung)
- Ziel der Bundesnetzagentur:
 - Reduzierung des Umfang des Katalogs zulässiger Kapazitätsprodukte
 - Stärkere Angleichung der Kapazitätsprodukte
- Wesentliche Regelungsinhalte:
 - Abschaffung des Produkt „BZK“ = beschränkt zuordenbare Kapazität
 - Harmonisierung der Unterbrechungsreihenfolge
 - ~~Einheitliches und transparente Vorgaben für „bFZK“ und „DZK“~~
• Bessere Vorhersehbarkeit der Nutzungseinschränkung, insbesondere für „bFZK“ am vorherigen Gastag
 - Klare Voraussetzungen für das Übernominierungsverfahren
 - Bündelung und Zentralisierung von bereitzustellenden Informationen für den Transportkunden



Marktgebiets- zusammenlegung und VIP

Marktgebietszusammenlegung

ab 01.10.2021

- Novellierung der GasNZV vom 7.7.2021 sieht Marktgebietszusammenlegung bis spätestens 01.04.2022 vor
- Fernleitungsnetzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche peilen den 01.10.2021 an
- Begründung der Maßnahme gemäß Referentenentwurf:
 - Stellt weichen für europäische Entwicklungen
 - Verhinderung innerdeutscher Diskriminierung in Folge grenzüberschreitender Marktgebiete



Marktgebietszusammenlegung

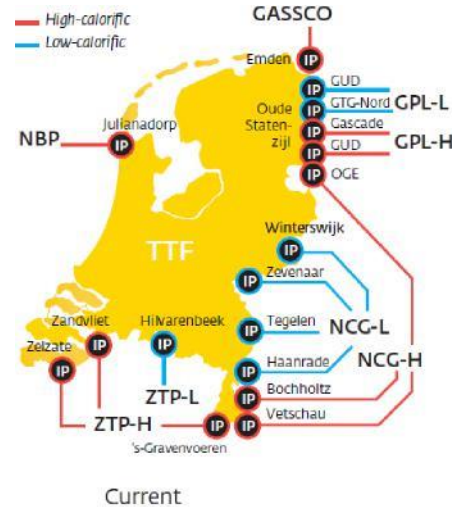
ab 01.10.2021

- In einem Marktdialog zu klärende Punkte:
 - Erhöhung der Wettbewerbsintensität auf dem Großhandelsmarkt, um mit verlässlichen Preissignalen eine solide Basis für Hedging und Investitionen bei allen Wertschöpfungsstufen zu erlangen
 - Verringerung regulatorischer und administrativer Hürden beim Gashandel
 - Beibehalten bisheriger Marktspielregeln
 - Vermeidung von Einschränkungen im grenzüberschreitenden Gashandel
 - Maximierung des Angebots fester Kapazitätsprodukte
 - zukünftige Zusammenlegungen mit angrenzenden EU-Nachbarstaaten nicht behindern
 - Minimierung etwaig entstehender Kosten

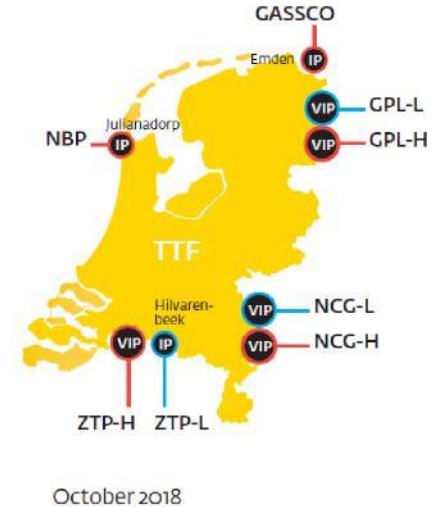


Virtual Interconnection Points

- Zusammenführung aller „verfügbaren Kapazitäten“ an den Kopplungspunkten zwischen zwei Marktgebieten in einen VIP
- Gemäß NC CAM Einführung zum 01.11.2018
- Teilweise Verschiebung aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassung, insbesondere bezüglich der Formulierung „verfügbare Kapazitäten“



Sukzessive Umsetzung



Quelle: GTS

- Umsetzung eines Dualen Systems



Anpassung GaBi Gas / Konni Gas

Ein Vorschlag

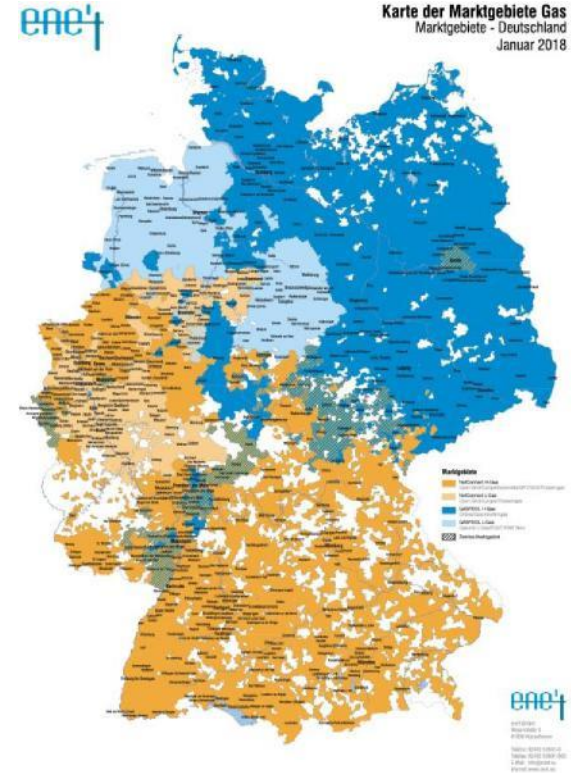
Anpassung GaBi Gas / Konni Gas

Ein Vorschlag

- Zum Sicherstellen der Möglichkeit zwischen dem händlerischen Markttagieren und der netzphysischen Notwendigkeit ausgleichen zu können, bilden die Marktgebietsverantwortlichen Liquiditätspuffer in den Umlagekonten

in Mio. € SLP	NCG	GASPOOL
RLM	178	368
Konvertierung	112	104
	140	45
	947	

- Wesentlicher Treiber sind erwartete Regelenergiemengen/-kosten
- Zur Vermeidung dieser:
 - Qualitätsunspezifische Bilanzierung etablieren
 - Untertägige Informationen qualitativ besser, schneller und öfter bereitstellen



Vielen Dank!



Felix Müller

0341 443-2134

0151 11359678

felix.mueller@vng-handel.de

VNG Handel & Vertrieb GmbH

Braunstraße 7

04347 Leipzig

www.vng-handel.de